

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Allgemeines - Geltungsbereich

- Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie werden Inhalt des Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- Die Bedingungen gelten auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern die Bedingungen bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren. Satz 1 findet auf Verbraucher keine Anwendung.
- Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Käufer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## II. Vertragsschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Änderungen bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit, Liefermöglichkeit, Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Mit der Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Der Auftrag zur Lieferung wird für den Verkäufer durch schriftliche Auftragsbestätigung, dazu zählen auch die Rechnung oder der Lieferschein, sowie durch Auslieferung der Ware verbindlich.
- Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahme verbunden werden.
- Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst den vorliegenden Bedingungen per E-Mail zugesandt.

## III. Lieferung

- Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
- Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von vier Wochen zu setzen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt. Wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, gilt der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
- Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Käufer zumutbar sind.
- Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

## IV. Widerrufs- und Rückgaberecht

- Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden. Eine Anfertigung nach Kundenspezifikation stellt es insbesondere dar, wenn der Verbraucher sich für eine Zusammensetzung von Farben, Glasuren oder sonstigen gelieferten Materialien entscheidet, deren Mischungsverhältnis nicht der Norm entspricht/nicht im Katalog angeboten wird.
- Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu 40,- € der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über 40,- € hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

## V. Preis und Zahlung

- Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Beim Versandkostenpauschale versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der im Angebot ausgewiesenen Versandkosten bzw. Versandkostenpauschale. Dem Käufer entstehen bei Bestellung durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Der Käufer kann den Kaufpreis per Nachnahme, Rechnung oder Kreditkarte, unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch durch Scheck oder Wechsel leisten.
- Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Während des Zahlungsverzuges hat der Verbraucher die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich der Käufer vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Im Falle des Verzugs bleiben die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis werden sofort fällig.
- Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Auch sie erfolgt zahlungshalber. Die Höchstlaufzeit für Wechsel beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum, Diskont, Wechselspeise, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben ab 30 Tage nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer darf mit Ansprüchen gegen den Zahlungsanspruch des Verkäufers nur aufrechnen, wenn sie vom Käufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist der Verkäufer berechtigt, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von ihm noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche des Verkäufers gegen den Käufer für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Nach seiner Wahl kann der Verkäufer stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der in Besitz des Käufers befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen. Soweit der Verkäufer selbst noch nicht geleistet hat, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Auch Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu leisten.
- Eine Zahlung gilt dann als bewirkt, wenn sie auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
- Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungenposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten in folgender Reihenfolge zu verwenden: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

## VI. Höhere Gewalt, sonstige Vertragshindernisse

- Höhere Gewalt jeder Art, Arbeitskampfmassnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, unverschuldete Energieausfall, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, unvorhersehbare unverschuldete oder schwerwiegende Betriebsstörungen und -einschränkungen bei der leistungspflichtigen Partei oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme.
- Wird wegen dieser Hindernisse bzw. der Störung die Lieferzeit und/oder die Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Vertragsteile zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen.
- Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung seines Eigenbedarfs zu verteilen.

## VII. Gefahrübergang, Versand

- Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware vom Verkäufer dem Frachtführer übergeben wird. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder vom Verkäufer noch vom Käufer zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Werk des Verkäufers festgestellt wurde.
- Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandverkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- Verladung und Versand erfolgen unverändert auf Gefahr des Unternehmers.
- Der Verkäufer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter francofreier Lieferung - gehen zu Lasten des Käufers. Die Verpackung wird vom Käufer zu Selbstkosten berechnet.
- Nicht abgenommene Ware lagert auf Kosten und Gefahr des Käufers.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmen bleiben die verkauften Waren Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren, gegebenenfalls auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren.
- Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wechsel des Wohnsitzes bzw. des Sitzes des Unternehmers hat der Kunde unverzüglich schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Der Käufer hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, dass die Ware noch im Vorbehaltsvermögen bzw. im Miteigentum des Verkäufers steht bzw. dass die Forderung an diesen abgetreten ist.
- Der Verkäufer ist berechtigt, ohne eine Fristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, wenn dieser seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. Nur wenn der Käufer ausdrücklich den Rücktritt gegenüber einem Unternehmer schriftlich erklärt hat, liegt in der Rücknahme der Vorbehaltsware ein Rücktritt vom Vertrag.

- Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen ihn zu erwerben. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden Waren. Im Fall der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Vermischung mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Die Bewertung erfolgt im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Wenn die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers erfolgt, so tritt der Käufer schon jetzt seine an dem neuen Gegenstand begründeten Eigentumsrechte an den Verkäufer ab.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Rahmen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Wenn der Käufer die Versicherung auf Verlangen des Verkäufers nicht nachweisen kann, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers entsprechend zu versichern.
- Wenn der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bezüglich der Kaufpreisleistung vereinbart worden ist. Der Käufer ist zu Verpfändungen, Sicherungsbereignungen oder sonstigen Belastungen nicht befugt. Wenn die gelieferte Ware weiterverkauft wird, hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
- Wird die gelieferte Ware vom Käufer weiterveräußert, so tritt er hierdurch an den Verkäufer alle sich daraus ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsels und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
- Wird gelieferte Ware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den entsprechenden Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitverkaufte Vorbehaltsware. Wenn Waren veräußert werden, an denen der Verkäufer gem. Ziffer 4. einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der For-derung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und Abtretungen ist er nicht befugt. Wenn für den Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet erscheint, kann er die Abtretung offenlegen oder kann vom Käufer verlangen, die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Käufer dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers insgesamt um mehr als 30 Prozent, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

## IX. Gewährleistung

- Der Verkäufer verkauft die Ware gegenüber einem Unternehmer entsprechend seinen Produktbeschreibungen; sie gelten als vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder die Werbung des Verkäufers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht.
- Die Rüge offensichtlicher Mängel muss durch den Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Empfang der Ware beim Verkäufer unter Einsetzung von Belegen, Muster, Packzettel und unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und den auf den Packungen befindlichen Signierungen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Rüge versteckter Mängel muss durch den Unternehmer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen sechs Monaten ab Empfang der Ware schriftlich beim Verkäufer geltend gemacht werden. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, trifft den Käufer. Der Unternehmer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelerüge.
- Ist der Käufer Verbraucher, gilt folgendes: Verbraucher müssen den Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich informieren. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Benachrichtigung beim Verkäufer. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei arglistigem Verhalten des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Aussagen des Verkäufers zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.
- Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Verkäufer für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur unter verhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- Bei fehlergeschlagener Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist der Käufer nach seiner Wahl zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3. und 4.).

## X. Sonstige Ansprüche

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Gegenüber Unternehmern haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung, aus unerlaubter Handlung und aus dem Produkthaftungsgesetz werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch für leichte Fahrlässigkeit.
- Soweit nach Ziffer 1. und 2 die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Käufer.

## XI. Technische Beratung, anwendungstechnische Hinweise, Verwendung und Verarbeitung

- Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers sowie andere Beratungen im Rahmen des Kundenservice mündlich oder schriftlich oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Waren erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Etwaige Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund kaufvertraglicher Vorschriften werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- Für Gebrauchsanweisungen, Verwendungstipps, Verarbeitungsvorschläge oder Verarbeitungshinweise des Verkäufers gilt Ziffer 1. entsprechend.
- Wenn der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware umpackt, portioniert, verarbeitet u. ä., ist der Verkäufer nur noch Zulieferer. In diesem Fall gilt der Käufer als Hersteller. Der Käufer verpflichtet sich für einen solchen Fall, die Ware ordnungsgemäß zu kennzeichnen und die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Verwendung- und Verarbeitungshinweise sowie die Warnhinweise in inhaltlich gleicher Form weiterzugeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung, sind vom Käufer zu beachten und einzuhalten.
- Der Käufer ist verpflichtet, seinen Abnehmern und Mitarbeitern die vom Verkäufer verwendeten oder zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Verwendung- und Verarbeitungshinweise, die Warnhinweise und Sicherheitsratschläge usw. weiterzugeben. Wenn es sich um gesundheitsgefährdende Waren handelt und der Verkäufer darauf hingewiesen hat, ist der Käufer insbesondere gegenüber seinen Mitarbeitern und den Endabnehmern verpflichtet, dies entsprechend zu veranlassen und zu informieren und zu warnen.
- Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4. und 5. nicht nachkommt, ist, haftet der Käufer dem Geschädigten direkt. Wenn der Verkäufer direkt in Anspruch genommen wird, hat der Käufer diese Pflichten nicht erfüllt hat, kann der Verkäufer beim Käufer Regress nehmen. Dem Käufer obliegt die Beweislast für seine Erfüllung der Vertragspflichten. Der Käufer haftet dem Verkäufer auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen genauso lange, wie der Verkäufer dem Geschädigten gegenüber haftet. Diese Haftung kann 30 Jahre ab Inanspruchnahme des Verkäufers betragen.

## XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung oder aus dem Einzelvertrag ist Köln.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist nach Wahl des Verkäufers dessen Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## XIII. Schlussbestimmungen

- Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die Vertragsparteien ändern an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt und wirksam ist.